

Schulreglement

Die Schulkommission, gestützt auf Art. 36 Absatz 2 Buchstabe b des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG)¹, erlässt folgendes

Schulreglement

(...)

4. Schülerinnen und Schüler

Rechte und Pflichten

Art. 1 ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten und die Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulleitung zu befolgen. Der Besuch des Unterrichts und die Teilnahme an Schulanlässen und besonderen Veranstaltungen im Rahmen des Unterrichts (z.B. Sonderwochen, Exkursionen, Blocktage, Sportveranstaltungen, Besuch von Ausstellungen und Aufführungen) ist obligatorisch, soweit die Schulleitung nichts anderes bestimmt.

² Mit dem Besuch des Gymnasiums übernehmen Schülerinnen und Schüler Verantwortung für ihren Bildungsgang. Dies muss auch in ihrer Arbeit und in ihrem sozialen Verhalten zum Ausdruck kommen.

³ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf einen qualitativ hochstehenden Unterricht und auf eine transparente Beurteilung. Sie können sich mit ihren Anliegen jederzeit an die Fachlehrpersonen, Klassenlehrperson oder an die Schulleitung wenden.

Schülerorganisation

Art. 2 ¹ Die Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler erlässt die Statuten der Schülerorganisation. Diese müssen von der Schulkommission genehmigt werden.

² Nach Absprache mit der Schulleitung kann die Schülerorganisation für die Durchführung von Versammlungen während der Unterrichtszeit bis zu vier Lektionen pro Schuljahr beanspruchen. Die Teilnehmenden werden vom Unterricht dispensiert.

³ Die Schülerorganisation nimmt das Mitspracherecht der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung des Bildungsganges und des Schulbetriebes wahr. Ihre Statuten regeln das Verfahren für die Wahl
a der 2 Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkommission,

¹ BSG 433.12

- b der 2 Vertreterinnen und Vertreter in der Lehrerkonferenz und
c der 2 Vertreterinnen und Vertreter in den Abteilungskonferenzen.

⁴ Bei fehlender oder inaktiver Schülerorganisation stellt die Schulleitung die repräsentative Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter durch geeignete Massnahmen sicher.

Hausaufgaben

Art. 3 Hausaufgaben stellen einen wesentlichen Bestandteil der Schularbeit dar. Sie müssen in einem vertretbaren zeitlichen Verhältnis zum Unterricht stehen, dürfen ab GYM2 jedoch auch die Ferien angemessen mit einbeziehen.

Absenzen und Dispensationen

Art. 4 ¹ Für Absenzen und Dispensationen der Schülerinnen und Schüler ab dem 10. Schuljahr gelten die Bestimmungen der Mittelschulgesetzgebung. Für Absenzen und Dispensationen der Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr gelten die Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung.

² Die Nacharbeit von verpasstem Unterrichtsstoff liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler.

Disziplin und Massnahmen

Art. 5 ¹ Die Schulleitung und die Lehrpersonen ergreifen in erster Linie pädagogische Massnahmen zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs.

² Für Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr gelten die Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung. Für Schülerinnen und Schüler ab dem 10. Schuljahr gelten die nachfolgenden Bestimmungen und die Bestimmungen der Mittelschulgesetzgebung.

² In leichten Fällen von Disziplinlosigkeit während des Unterrichts kann die betroffene Lehrperson die Schülerin oder den Schüler unter Auferlegung entsprechender Nacharbeit aus einer Lektion wegweisen.

³ In schweren Fällen von Disziplinlosigkeit, gehäuften Absenzen oder bei wiederholten Verspätungen sind die Klassenlehrperson und die Schulleitung zu informieren.

⁴ Vor der Anordnung einer Disziplinar-massnahme muss der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und bei Unmündigkeit auch dessen Eltern vom zuständigen Organ Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zum massgeblichen Sachverhalt und zur in Aussicht genommenen Massnahme äussern zu können.

5. Eltern

Art. 6 ¹ Die Eltern werden von der Schulleitung und den Lehrpersonen periodisch über die Ausbildung, den Lehrplan, die Schulanlässe, die Promotionen, die Prüfungen und die Abschlussbestimmungen orientiert.

² Eltern von unmündigen Schülerinnen und Schülern sind zur Zusammenarbeit mit der Mittelschule verpflichtet.

³ Sorgen Eltern für den Unterhalt der Schülerinnen und Schülern, sind sie angemessen in das Schulgeschehen einzubeziehen.

⁴ Die Eltern haben das Recht, sich bei der Schulleitung oder den Lehrpersonen über die Leistungen und das Verhalten ihrer Kinder zu informieren.

⁵ Bei mündigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Information mit deren Zustimmung. Fehlt sie, darf eine Information nur erfolgen, wenn alle pädagogischen Massnahmen nicht zum Ziel geführt haben und der Bildungserfolg oder die Gesundheit der Schülerin oder des Schülers gefährdet erscheint. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden bei Erreichen der Mündigkeit, ob sie einer Information der Eltern zustimmen oder nicht. Dieser Entscheid ist bis auf Widerruf gültig.

6. Rechtspflege

Art. 7 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

7. Schlussbestimmungen

Aufhebung

Art. 8 Das Schulreglement vom 30. November 2010 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 9 Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Interlaken, 7. Juni 2021

Die Schulkommission

Kaspar Boss
Präsident

Von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt

Bern,

DIE BILDUNGS- UND KULTURDI-
REKTORIN

Christine Häsler
Regierungsrätin